



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 224 C 302/15

07.09.2015

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]
[REDACTED],
vertreten d.d. [REDACTED],
d. vertreten d.d. [REDACTED],
[REDACTED],

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED],
[REDACTED], 10961 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED],
[REDACTED], 10627 Berlin,-

hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu entscheiden. Dem Beklagten waren die Kosten seinem Anerkenntnis gemäß aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

a)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen.

Wenn die Entscheidung **zu den Kosten** darauf beruht, dass

- die Klage zurück genommen wurde,
- der geltend gemachte Anspruch anerkannt wurde oder
- erklärt wurde, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt

so muss außerdem der Wert in der Hauptsache **600,00 EUR** übersteigen.

b)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **in der Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00 Euro** übersteigen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

**Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin**

oder beim

Landgericht Berlin	oder	Landgericht Berlin	oder
Littenstraße 12-17		Tegeler Weg 17-21	
10179 Berlin		10589 Berlin	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 07.09.2015



██████████
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.